

Fairnessabkommen für die Wahl zum 17. Landtag in Nordrhein-Westfalen

Die folgenden Landesverbände der Parteien in Nordrhein-Westfalen,

.....

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, vertreten durch die Vorsitzenden Mona Neubaur und Sven Lehmann

.....

nachstehend „die Parteien“ genannt,
schließen folgende Vereinbarungen, die für den Wahlkampf zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 gelten.

§ 1

Die Parteien stimmen darin überein, dass der demokratische Grundkonsens und die Werte unserer Verfassung im Wahlkampf nicht beschädigt werden dürfen. Die politischen Parteien in NRW sehen es als ihre Aufgabe an, den Wählerinnen und Wählern klare politische Alternativen anzubieten. Politische Gegnerschaft bedeutet keine Feindschaft. Die Parteien verpflichten sich deshalb, den Wahlkampf für die Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag in fairer und sachlicher Weise zu führen.

§ 2

Die Parteien

- verzichten auf gegenseitige Verunglimpfungen, insbesondere auf Äußerungen, die geeignet sind, politische Gegnerinnen und Gegner als Person zu diskreditieren.
- verpflichten sich dazu, ihre Autorenschaft bei von ihnen verbreitete Botschaften oder bezahlter Werbung klar erkennbar zu machen. Sie verzichten auf den Einsatz so genannter Social Bots, also Accounts in den sozialen Netzwerken, die automatisierte Informationen absetzen und damit manipulativ in die öffentliche Meinungsbildung eingreifen.
- gewährleisten bei zielgruppenspezifischer Werbung und datengestützter Ansprache von Wählerinnen und Wählern (Mikrotargeting) die Einhaltung europäischer und nationaler Datenschutzregelungen.
- verzichten auf falsche Tatsachenbehauptungen sowie deren Weiterverbreitung und verpflichten sich, Tatsachenbehauptungen vor deren Verbreitung gründlich zu prüfen.
- verpflichten sich zu einem fairen Umgang mit der Presse. Sie erkennen die Pressefreiheit als ein schützenswertes Verfassungsgut an, gewähren der Presse fairen Zugang zu ihren Veranstaltungen und verzichten auf die Verunglimpfung von Pressemitgliedern.
- verzichten auf die Entfernung oder Zerstörung von Plakaten der anderen Parteien.

§ 3

Die Parteien werden ihre Gliederungen, Wahlkreisorganisationen und Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten über die Inhalte dieses Abkommens informieren, sie für die Erfordernisse eines fairen Wahlkampfs sensibilisieren und auf die Einhaltung dieses Fairnessabkommens hinwirken.

§ 4

Die Parteien laden weitere Landesverbände der Parteien in NRW ein, sich diesem Abkommen anzuschließen.

§ 5

Dieses Abkommen tritt am 03. März 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 2017